

Dienstes hinaus dauern könne. Deshalb möge man §. 93. h. ganz hinweglassen, dagegen aber §. 93. f. so fassen: „Auch darf die Herrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines Unterkommens polizeiliche Veranstaltung getroffen worden, oder derselbe hergestellt ist.“ — Endlich aber gebiete es die Menschlichkeit, die Herrschaft verbindlich zu machen, daß sie, wenn der Dienstbote nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben aus dem Hause geschafft werden kann, denselben bei sich behalte; deshalb schlage er einen Zusatzparagraphen des Inhalts vor: „Der Dienstbote muß jedoch in allen vorher erwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.“

Für den Gesetzworschlag und die Beschlüsse der 2. Kammer erklärt sich demnächst Bürgermeister Ritterstädt, und bemerkt: Ihm scheine §. 80. nicht vollständig genug, indem das, was in demselben als Ausnahme aufgestellt werde, eigentlich die Regel bilden müsse, und so umgekehrt. Der Vorschlag des Prinzen Johann fülle zwar einige Lücken aus, sei aber noch nicht ausreichend.

Bürgermeister Hübler erklärt sich für den Gesetzentwurf. Die zweckmäßige Unterscheidung der Fälle, je nach dem die Krankheit durch das Gesinde selbst, durch die Herrschaft oder durch Zufall veranlaßt worden sei, vermisse er im Deputationsgutachten ganz, und was die von ihr geäußerten Bedenken anlange, so werde ja das Gesinde durch die Bestimmung des §. 93. f. vollkommen vor jeder Lieblosigkeit, die etwa von Seiten der Herrschaft eintreten könne, geschützt. Ueberdem könne es bei dem vorliegenden Gesetze, welches man zugleich als einen Dienst-katechismus für das Gesinde angesehen habe, nicht schaden, wenn auch Manches wiederholt werde, was ohnehin Rechtens sei.

Secr. Harz glaubt im Gesetzentwurfe eine Lücke zu finden; denn da §. 80. bloß von den durch Fahrlässigkeit der Herrschaften entstandenen Krankheiten spreche, §. 81. aber nebst diesen auch diejenigen Krankheiten von der allgemeinen Regel ausnehme, welche die Verrichtung des Dienstes an sich veranlaßt habe, so vermisse man eine Bestimmung über diese letztere Art von Krankheiten ganz. Wenn er nun aber in der Hauptsache der 2. Kammer beitrete, so erscheine es ihm doch ungewiß, ob nicht in deren Fassung zu §. 80. zwischen den Worten „Gesinde“ und „außerhalb“ ein Komma gesetzt werden müsse, was einen Einfluß auf den Sinn des §. äußern dürfte. Aus der Weglassung dieses Komma lasse sich die Folgerung ziehen, daß die Herrschaft auch dann, wenn das Gesinde sich die Krankheit zwar durch grobe Verschuldung, jedoch bei Dienstverrichtungen zugezogen habe, die Curkosten zu bezahlen verbunden sei, was doch offenbar eine Härte gegen die Herrschaft sein werde. Der schuldige Theil müsse wohl jedesmal auch die Folgen der Verschuldung tragen, und darum trage er darauf an, entweder ein Komma beizufügen, oder die Worte: „außerhalb der Dienstverrichtungen“ ganz in Wegfall zu bringen. Demnächst stehe nach sei-

ner Ueberzeugung §. 93. h. im Widerspruche mit §. 80. Nach ersterem nämlich solle die Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen, jedenfalls mit dem Ablaufe der Dienstzeit aufhören, da doch nach letzterem die Herrschaften die Heilung der von ihnen selbst verschuldeten Krankheiten vollständig besorgen, und sogar noch Entschädigung gewähren sollten. Keinesweges werde dieses Bedenken durch die im §. 93. h. erfolgte Beziehung auf §. 93. b. beseitigt, da ja die Krankheit vielleicht erst kurz vor Beendigung des Dienstes eintreten könne, und schlage er deshalb vor, anstatt „jedemfalls“ (§. 93. h.) vielmehr zu setzen: „mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo die Krankheit erweislich durch Verschuldung dieser letzteren veranlaßt ward.“

D. Deutrich: Er halte den von der 2. Kammer vorgeschlagenen Mittelweg für den angemessensten. Wolle man das Dienstverhältniß als ein reines Contractsverhältniß betrachten, so wären die anzuwendenden Rechtsgrundsätze nicht zweifelhaft, die von der Herrschaft nicht verschuldete Krankheit des Dienstboten treffe letzteren ganz allein, und der Contract sei gelöst. Habe man aber bei dem 53. §. das Verhältniß der Herrschaft zu dem Gesinde berücksichtigt, und in demselben das häusliche, das Familienverhältniß als vorwaltend erachtet, so sei dieß auch hier geltend zu machen; die Billigkeit müsse hier den Ausschlag thun. Dagegen habe man sich zu hüten, daß man nicht zu weit gehe, indem man sonst leicht ungerecht gegen die Herrschaften werden könne, welche oft beim besten Willen große Liberalität zu zeigen behindert würden. Dem vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Zusatzparagraphen müsse er seine völlige Zustimmung geben.

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich ebenfalls für die Fassung der 2. Kammer §. 80., und wünscht nur, daß sowohl anstatt „im Dienste“ vielmehr gesetzt werde: „während der Dienstzeit“, als auch die schon oben erwähnten Worte: „außerhalb der Dienstverrichtungen“ ganz weggelassen würden, wodurch auch das Bedenken wegen der Beifügung des Commas seine Erledigung finden werde. Zwar wolle er nicht in Abrede stellen, daß durch den beantragten Wegfall der erwähnten Worte die Last der Herrschaften vermehrt werde, sie werde aber unbedeutend, da das Gesinde nach §. 93. b. fast in allen Fällen nach 14 Tagen entlassen werden könne. Schwer falle es zudem, und werde fast unmöglich sein, zu ermitteln, ob die Krankheit während des Dienstes oder außerhalb desselben entstanden sei.

Staatsminister v. Bonnerich ergreift das Wort: So erfreulich es auch sei, das Princip der Humanität so allgemein anerkannt zu sehen, so dürfe man doch nicht verkennen, daß, wenn dieses Princip so weit ausgedehnt werde, leicht eine Härte gegen die Herrschaften begangen werden könne, welche oft weniger Mittel hätten, als die Dienstboten. Eben so sei es nicht wünschenswerth, eine nur moralische Pflicht sogleich zu einer gesetzlichen zu erheben. Nach den Rechtsgrundsätzen könne der Dienstbote nur in den wenigsten Fällen die Heilung auf Kosten der Herrschaft fordern; denn habe der Dienstbote durch Selbstverschulden Schaden gelitten, so sei er auch verbunden, die Kosten selbst zu tragen.